

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 12. Miechów, am 15. September 1915.

1.

Infolge der durch Allerhöchste Entschliessung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät allergnädigst verfügten Ernennung eines Miliärgeneralgouverneurs für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) ist das Militärgeneralgouvernement in Kielce das höchste ausübende Organ der Regierungsgewalt und die oberste entscheidende Instanz für die gesamte Rechtsprechung und Verwaltung.

2.

Militärgeneralgouvernement.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. August 1915 den Generalmajor Erich Freiherrn von DILLER zum Militärgeneralgouverneur für die in öster.-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet), ferner den Generalmajor Karl LUSTIG von Preanfeld zum Stellvertreter des Mil. Generalgouverneur allergnädigst zu ernennen geruht.

Die Militärgouvernements Kielce und Piotrków sind aufgelöst.

3.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915. betreffend das Passwesen.

Auf Grund der mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befügnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausweispflicht.

Jedermann ist verpflichtet, sich auf behördliches Verlangen über seine Person, seine Identität und Beschäftigung auszuweisen.

§ 2.

Identitätskarten.

Zur Erleichterung der Ausweispflicht kann vom Kreiskommando auf Verlangen der Partei auf Grund entsprechender Nachweise eine Identitätskarte ausgestellt werden.

§ 3.

Passzwang.

Wer die Grenze des Okkupationsgebietes überschreitet, muss den in § 1. vorgeschriebenen Ausweis mittels eines Reisepasses leisten.

§ 4.

Reisepass.

Für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet kommen, muss der Reisepass den Anforderungen der Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, Nr. 11 R. G. Bl. und vom 18. Mai 1915, Nr. 124 R. G. Bl. oder des ungarischen Gesamtministeriums vom 16. Jänner 1915, Nr. 285/M. E. entsprechen, ausdrücklich für die Reise in das Okkupationsgebiet ausgestellt und mit dem Visum des Kriegsministeriums oder des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) bezw. einer seiner exponierten Passvidierungsstellen versehen sein.

Für andere Personen wird der Reisepass auf Grund der entsprechenden Nachweise vom Kreiskommando ausgestellt, in dessen Amtsgebiete der Passwerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder seine Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt.

Der Reisepass muss mit einer das Aussehen des Reisenden getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bescheinigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, das der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist.

Die Photographie hat der Reisende auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Reisepass einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, das dieses etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Reisepasses angebracht ist.

In jedem Reisepasse muss der Zweck und das Ziel der Reise angegeben sein.

§ 5.

Grenzverkehr.

Für Grenzbewohner, deren Wirtschaftsbetrieb die wiederkehrende Ueberschreitung der Grenze des Okkupationsgebietes erfordert, kann der Militärgeneralgouverneur die notwendigen Erleichterungen von den Vorschriften der §§ 3. und 4. bewilligen und die Art der Ausweisleistung im Grenzverkehre regeln.

§ 6.

Sonderbestimmung für Geschäftsreisende aus der Monarchie.

Für Personen, die sich mit einem bestätigten und vidierten »Auskunftsbogen« als Vertreter einer gewerblichen Unternehmens ausweisen, ist das in § 4., Absatz 1, vorgeschriebene Visum des Reisepasses nicht erforderlich.

§ 7.

Sonderbestimmung für angeworbene Lohnarbeiter.

Der in den §§ 1. und 3. vorgeschriebene Ausweis kann von Arbeitnehmern, die als Lohnarbeiter angeworben wurden, und für ihre gemäss § 14. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915. Nr. 21 V. Bl., im Arbeitsvertrage bezeichneten Familienangehörigen sowohl im Innern als auch bei Ueberschreiten der Grenze des Okkupationsgebietes, statt mittels eines Reisepasses, mittels des in § 10. der erwähnten Verordnung bezeichneten Exemplares des Arbeitsvertrages geleistet werden.

§ 8.

Sonderbestimmung für Flüchtlinge.

Jeder Flüchtling, der aus Feindesland kommend, den Schutz der k. u. k. Kommandos oder Behörden anruft, erhält — wenn sich gegen seine Person oder Beschäftigung kein Bedenken ergibt — vom Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete er betreten wird, eine Aufenthaltsbewilligung in Form der in § 2. bezeichneten Identitätskarte. In diesem Falle ist der Identitätskarte ein besonderer Vermerk über Art und Ort der zugewiesenen Unterkunft und Arbeit beizufügen.

§ 9.

Verkehrsbeschränkungen im engeren Kriegsgebiete.

Im engeren Kriegsgebiete können die zuständigen Kommandos Beschränkungen und Verbote des Verkehres sowie besondere Arten der Ausweisleistung festsetzen.

§ 10.

Ausweisleistung von Militärpersonen und militärisch Bediensteten.

Durch die §§ 2. bis 8. wird die Art der Ausweisleistung der Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Deutschen Reiches sowie der von der bewaffneten Macht verwendeten öffentlichen Beamten nicht berührt.

§ 11.

Stempelgebühren.

Die Stempelgebühr für Reisepässe beträgt zehn Kronen.

Identitätskarten, ferner die auf Grund der §§ 5. oder 9. ausgestellten Bewilligungen und Ausweispapiere, sowie Gesuche um Ausweispapiere jeder Art sind stempelfrei.

§ 12.

Uebertretungen, Strafen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, wenn sie auf einen Nachteil für die österreichisch-ungarische oder verbündete Wehrmacht oder auf einen Vorteil für den Feind abzielen, als Verbrechen wider die Kriegsmacht nach §§ 327. und 328. M. St. G. geahndet.

In allen anderen Fällen werden Uebertretungen dieser Verordnung vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 2, V. Bl., und vom 31. Mai 1915, Nr. 14, V. Bl. sind aufgehoben.

Erzherzog Friedrich, F. M., m. p.

4.

Grundbuchsamt.

Das Grundbuchsamt in Miechów wurde eröffnet.

Alle Ansuchen der Parteien in Gruddbuchsangelegenheiten sind an das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos Abteilung für Zivilrechtssachen zu richten.

Die Grundbuchsbehörde:

a) Grundbuchsangelegenheiten für Kleingüter;

b) Grundbuchsangelegenheiten für Grossgüter.

Die Eintragungen erfolgen in der polnischen Sprache.

Von den Anträgen und Eintragungen werden Gebühren wie bisher eingehoben.

Die zweite Instanz für die Grudbuchsbehörde bildet, im Falle

a) das Militärgericht des Kreiskommandos für die Grundbuchsbehörde, im Falle

b) das Militärgericht des Gouvernements.

5.

Nebenzollamt in Boleń.

Das Nebenzollamt in Boleń wurde am 19. August l. J. in die an der ehemaligen russischen Grenze in Michałowice errichtete Barake versetzt und hat dort seine Amtstätigkeit begonnen.

6.

Etappenpostämter.

In Wolbrom wurde das Etappenpostamt für den Privatverkehr eröffnet.

In Działoszyce, Noworadomsk und Piotrków wurden die Etapperpostämter für den Privattelegraphenverkehr eröffnet.

7.

Reisen nach Warschau.

Laut Mitteilung des kaiserlich deutschen Generalgouvernements in Warschau ist für die Reisen aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete nach dieser Stadt in jedem Falle eine Genehmigung des obigen General-Gouvernements erforderlich.

Die beim Kreiskommando einlaufenden Gesuche um Reisedokumente nach Warschau, müssen zwecks Erwirkung eines entsprechenden Passierscheines, dem kaiserlich-deutschen Generalgouvernement mit dem eigenen Antrage übermittelt werden.

8.

Diebstähle und Räubereien.

Es kommen im Kreise sehr viel Diebstähle, sogar Raubanfälle durch bewaffnete Leute vor.

Jeder Diebstahl wird äusserst strenge bestraft werden, auf Raubanfälle ist nach den bestehenden Kriegsgesetzen die Todestrafe gesetzt.

Die gesammte Bevölkerung wird aufgefordert, alle Behörden im Sicherheitsdienste zu unterstützen und auch die in jedem Orte gewiss bekannten Diebe anzuzeigen.

Von jedem Diebstahl oder Raubanfall ist raschestens dem zuständigen Gendarmeriekommando die Meldung zu erstatten, welches sofort alle Massnahmen zur Ergreifung der Täter einzuleiten hat.

Wenn wiederholt Diebstähle in einem Orte vorkommen, werde ich auch den Ortsvorsteher wegen Säumseligkeit in seinem Dienste zur Verantwortung ziehen, eventuell den ganzen Ort mit einer Kontribution strafen.

9.

Nachtwächter.

Jede Ortschaft hat je nach ihrer Häuseranzahl zwei oder mehrere bewaffnete Nachtwächter zu unterhalten, jeder Gutshof muss seinen eigenen Nachtwächter haben.

Diese Nachtwächter sind durch eine weisse Armbinde kenntlich zu machen, welche mit dem Namen des Ortes und dem Amtssiegel versehen zu sein hat.

Für die genaue Beistellung der Nachtwächter sind die Wójts und Soltyse verantwortlich, welche auch ihren Dienst zu kontrollieren haben. Eine Bewaffnung der Nachtwächter mit Feuergewehren ist in Aussicht genommen.

Die Gendarmerie- und Infanteriepatrouillen haben zu kontrollieren ob die Nachtwächter ihren Dienst ordentlich versehen und jeden Anstand dem Kreiskommando zu melden.

Nachlässige Soltyse oder Nachtwächter werden strenge bestraft.

10.

Urteil.

Johann Kowal, aus Chorążyce, Kreis Miechów, hat die bei ihm vom österr. Militär gelassenen ärarischen Gegänstände, wie Werkzeuge, Riemen, Waffen und Munition im Werte von mindestens 300 K. dem Kreiskommando nicht abgeführt, sondern sich zugeeignet.

Kowal wurde mit Urteil des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów von 31. August l. J. zum Kerker in der Dauer von 10 (zehn) Monaten verurteilt.

11.

Urteil.

Johann Nawrot, aus Czarnocin, Kreis Pinczów, und Ladislaus Chodór aus Pałecznica, Kreis Miechów, haben in der Nacht zum 20. März l. J. in Smoniowice den Martin Chrzanowski eine Stute im Werte von 98 Rubel gestohlen.

Sie wurden mit Urteil des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów vom 31. August l. J. verurteilt zum schweren Kerker: Nawrot in der Dauer von 10 (zehn) Monaten, Chodór in der Dauer von 6 (sechs) Monaten.

12.

Gemeindegerichte

haben nicht das Recht den Gendarmen Befehle zu erteilen oder Vorladungen direkt zuzustellen. Eine jede Vorladung einer Militärperson muss beim Kreiskommando erbeten werden.

13.

Bewachung der Deckungen.

Das Einebnen der noch vorhandenen Schützengräben ist verboten.

Das Enttragen von Holz etc. aus denselben wird strenge bestraft.

Für Bewachung dieser Deckungen sorgen die Wójts und Soltyse, in deren Bereich selbe liegen und bleiben dieselben auch hiefür verantwortlich.

Die Gendarmen haben gelegentlich der Patrouillengänge vorstehende Anordnungen zu kontrollieren.

14.

Fahrordnung.

Das Militärgeneralgouvernement befiehlt, dass die Bevölkerung eindringlich zu belehren ist, dass auf der Strasse nur **links** zu fahren, nach **links** auszuweichen und **rechts** vorzufahren ist.

Auf Wegkreuzungen und in den Ortschaften sind Tafeln mit der Aufschrift »Links fahren«, »Na lewo jechać« anzubringen.

15.

Requisitions-Einlösungen.

Requitionsscheine und Bescheinigungen, bei denen eine Fälschung ausgeschlossen ist, werden bei der Kasse des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów eingelöst:

1. **Wenn sie auf Beträge bis 500 K. lauten.**

Das Geld kann nur die im Scheine bezeichnete Person selbst beheben.

Identitätskarte ist mitzubringen.

2. **Betrage über 500 K., wenn durch die Nichteinlösung die wirtschaftliche Lage des Beistellers oder seiner Familie gefährdet wird.**

In diesem Falle ist das schriftliche und eingehend begründete Gesuch dem k. u. k. Kreiskommando Miechów einzusenden.

16.

Höchstpreise.

Vorläufig werden für folgende Artikel bis auf Weiteres nachstehende Höchstpreise im Detailverschleis festgesetzt:

	Zucker pro Kg.	Petroleum pro Kg.
Für den Umkreis von Charznica .	K. 1·18	K. 0·80
» » » » Miechów, Proszowice .	K. 1·20	K. 0·82
» » » » Brzesko Nw., Wk. Książ, Słomniki .	K. 1·22	K. 0.84

Die Überschreitung dieses Maximaltarifes wird mit einer Geldstrafe bis zu K. 2.000, oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet. Rückfälle ausserdem mit Entziehung der Gewerbeberechtigung.

17.

Ausfuhrbewilligungen.

Ausfuhrbewilligungen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie in das okkupierte Gebiet erteilt **nur** die Auskunftsstelle des Militär-Gouvernement in Krakau, Gertrudygasse Nr. 12.

Gutsbesitzer und Landwirte haben sich zwecks Bezug landwirtschaftlicher Materialien, Maschinen und Geräte als solche zu legitimieren, eventuell eine Bestätigung des Kreiskommandos beizubringen. Letzteres ist unerlässlich, wenn eine Zollbefreiung oder Ermässigung auf Grund des § 12. der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 31. Mai 1915 Nr. 16. (Zollordnung) angestrebt wird.

18.

Schafwolle, Messing, Gummi; Anbot zum Ankaufe.

Die Bevölkerung wird aufgefordert:

1) Schafwolle,

2) Messing in jeder Form und

3) verschiedenartige Gummigegenstände (wie z. B. Auto-Radmäntel, Radreifen, Schläuche, alte Gummischuhe, Gummiröhren u. dgl.) der k. u. k. Militärverwaltung zum Ankaufe anzubieten.

Die Besitzer der noch nicht geschorenen Schafe und Lämmer haben dieselben sofort zu scheren und die Wolle abzuliefern.

Die Angebote können beim k. u. k. Kreiskommando beziehungsweise beim nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten gestellt werden.

Die angebotenen Gegenstände werden bar bezahlt und zwar:

Für 100 Kg. Schafwolle von 250—300 K.

Für 100 Kg. Messing von 150—200 K.

Für 100 Kg. Gummi bis 60 K.

Freiwillige Angebote werden nur bis zum 30. Oktober 1915 entgegengenommen.

Nach diesem Termine werden obige Gegenstände ohne Entgelt requiriert und der Besitzer, welcher sich der Verheimlichung schuldig gemacht hat, überdies mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 K. oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

19.

Kartoffelkraut als Futter.

Um möglichst grosse Vorräte an Viehfuter zu erreichen, empfehle ich den Landwirten das Kartoffelkraut abzuernten und nach entsprechender Zubereitung als Futer aufzubewahren.

Die Zubereitung kann durch Trocknen oder Einsäuern zweckmässig nach dem, im Bendziner Kreisblatt veröffentlichen Vorgange erfolgen u. zw.

Um die Ergiebigkeit der Kartoffelernte nicht zu beeinträchtigen, soll das Kraut nicht früher als eine Woche vor der Knollenernte abgemäht werden. Das Kartoffelkraut wird in Haufen oder auf Kleereutern getrocknet und eignet sich als Kartoffelheu vorzüglich zur Fütterung von Vieh.

Die Einsäuerung erfolgt in der Weise, dass das Kraut unmittelbar nach dem Abmähen in etwa 2 m. tiefe und 3 m. breite Gruben befördert und schichtenweise durch Pferde oder Ochsen bis zu ungefähr 1 m. über die Erde festgetreten wird. Hierauf wird es mit einer 0·75—1 m. starken Sandschichte bedeckt.

Um den Luftzutritt zu verhindern, müssen die in der ersten Zeit auftretenden Risse täglich geschlossen werden.

Etwa vorhandene andere Futtermittel, wie Stoppelklee, Saradella, Rübenklee, Krautabfälle u. s. w. können unter das Kartoffelkraut geschichtet werden. Als Untergrund für die Gruben ist am vorteilhaftesten Lehm oder Ton.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberst FRANZ PREVEAUX, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.